



Samtgemeinde Holtriem

Auricher Straße 9
26556 Westerholt

Begründung

zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfasser:

Dr. Born - Dr. Ermel GmbH
- Ingenieure -
Büro Ostfriesland
Tjüchkampstraße 12
26605 Aurich
Telefon: 04941 / 17 93-0
Telefax: 04941 / 17 93-66
E-Mail: ostfr@born-ermel.de
Internet: www.born-ermel.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Planungsabsichten und Ziele	1
1.1	Planungsabsichten.....	1
1.2	Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	2
1.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung.....	4
1.4	Landschaftsrahmenplan Landkreis Wittmund	9
2	Standortanalyse – Bewertung des Gemeindegebietes.....	10
2.1	Restriktionsbereiche durch harte Tabuzonen	11
2.2	Restriktionsbereiche durch weiche Tabuzonen	16
2.3	Potenzialflächen im Bereich bestehender Windparks.....	22
2.4	Potenzialflächenbewertung durch flächenbezogene Abwägung.....	23
2.5	Prüfung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird.....	33
2.6	Textliche Darstellung Ausschlusswirkung	34
3	Regelungen zu bestehenden Einzelwindenergieanlagen.....	35
4	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	36
5	Berücksichtigung der Auswirkungen von Windenergieanlagen	37

Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht!

ANLAGEN:

- **Bestands- und Restriktionenplan mit harten Tabuzonen**
- **Bestands- und Restriktionenplan mit weichen Tabuzonen**

1 Planungsabsichten und Ziele

1.1 Planungsabsichten

Aufgrund der bauplanungsrechtlichen Unsicherheiten zur Beurteilung von Windenergieanlagen, hinsichtlich ihrer Zulässigkeit im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB), hat der Bundesgesetzgeber das Baugesetzbuch derart geändert, dass Windenergieanlagen ab dem 01. Januar 1997 im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert sind (vgl. § 35 Abs. 1 Ziffer 7 BauGB). In diesem Zusammenhang wurde den Gemeinden durch die Einfügung des § 245 b BauGB der sog. „Planvorbehalt“ eingeräumt, d. h., dass bei der zuständigen Genehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bis spätestens zum 31.12.1998 auszusetzen ist, wenn eine Gemeinde, wie die Samtgemeinde Holtriem beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan (FNP) aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und beabsichtigt zu prüfen, ob Darstellungen zu Windenergieanlagen in Betracht kommen.

Die diesbezüglich durchgeführte Änderung 14 b des Flächennutzungsplanes war seit dem 01.03.1996 in Kraft. Hieraus entstanden die Windparks Holtriem I bis III in den Gemeinden Nenndorf, Westerholt und Schweindorf. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.12.2006 erfolgte die Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes dahingehend, ob auf der Basis einer abgewogenen Bewertung eine Erweiterung der vorhandenen Windparkstandorte Holtriem I bis III möglich ist, und ob weitere Potenzialflächen für die Windenergienutzung vorhanden sind. Es wurden zusätzlich Sonderbauflächen für Windenergie insbesondere als östliche Erweiterung bis zur „Utarper Straße“ (K 4) dargestellt.

Bei der Samtgemeinde Holtriem wurde im Frühjahr 2010 die Untersuchung einer möglichen Erweiterung bzw. Neuausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen durch die Mitgliedsgemeinden Blomberg, Neuschoo, Ochtersum und Utarp beantragt. Daher erfolgt erneut ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes, da weitere Potenzialflächen für Windenergieanlagen im Samtgemeindegebiet vorhanden sind.

Hierzu soll das gesamte Samtgemeindegebiet erneut dahingehend untersucht werden, ob weitere Standorte für Windenergieparks im Gemeindegebiet denkbar sind, und ob für die vorhandenen Windparkstandorte Erweiterungspotenziale bestehen.

Nach § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) ist der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bereits im Bauleitplanverfahren abzuhandeln. Die abwägungsrelevanten Sachverhalte werden eigenständig im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ermittelt und bei der Abwägung berücksichtigt.

Da eine konkrete Planung im Hinblick auf die Anordnung der Windenergieanlagen noch nicht vorliegt, wird der Eingriff auf der Basis einer energetisch optimalen Ausnutzung der Fläche bewertet.

1.2 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Windenergieanlagen sind in verbindlich beplanten Gebieten nach § 30 BauGB (Bebauungsplan) dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen entsprechen, einschlägige bauordnungsrechtliche Regelungen (z.B. Grenzabstände zu Nachbargrundstücken) eingehalten werden und mögliche Lärmimmissionen die Richtwerte und Kriterien der Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm) einhalten.

In Gebieten, die nach § 34 BauGB als im Zusammenhang bebaute Ortsteile zu beurteilen sind, müssen sich die Windenergieanlagen in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Auch hier sind weitere rechtliche Vorgaben, wie Bauordnungsrecht und Immissionsschutzrecht zu berücksichtigen.

Die Samtgemeinde Holtriem verfügt nach Wirksamwerden mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes am 29.12.2006 weiterhin über einen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung bezüglich der Windenergieanlagen, außerhalb der im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellten Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Ausschlusswirkung bezieht sich auf den Außenbereich für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Bei der Ausschlusswirkung handelt es sich um eine „Regelvermutung“ (siehe dazu auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes). Die Umstände des Einzelfalles können ergeben, dass eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilende Windenergieanlage trotz der Ausschlusswirkung zulässig ist. Öffentliche Belange dürfen der Errichtung einer Windenergieanlage jedoch nicht entgegenstehen, in diesem Zusammenhang stellt sich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang dar. Aus der ausführlichen Begründung für die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes ist herzu-leiten, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass von der „Regelvermutung“ abgewichen werden kann.

Bei nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässigen Vorhaben sind Windenergieanlagen dann zulässig, wenn der überwiegend erzeugte Strom im Sinne einer „mitgezogenen Nutzung“ selbst genutzt, d. h., nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Öffentliche Belange dürfen dem Vorhaben jedoch nicht entgegenstehen. Die Ausschlusswirkung kommt hier nicht zum Tragen.

Alle vorgenannten Zulässigkeitsvarianten von Windenergieanlagen erfordern regelmäßig eine Einzelfallprüfung.

Gegenstand der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes dahingehend, ob auf der Basis einer abgewogenen Bewertung eine Erweiterung der vorhandenen Windparkstandorte möglich ist, und ob weitere Potenzialflächen für die Windenergienutzung vorhanden sind.

Hinsichtlich der Bewertung von Ausschluss- und Abwägungskriterien bei der Suche und Abgrenzung von Potenzialflächen für Windparkstandorte erfolgt eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes. Zahlreiche beurteilungsrelevante Kriterien müssen in Verbindung mit den entsprechenden Planzeichnungen (Bestands- und Restriktionenpläne) genau untersucht werden. Durch den Einsatz von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu ca. 200 m ist im Hinblick auf die Windhäufigkeit das küstennahe Samtgemeindegebiet von Holtriem vollständig als Fläche für Windenergieanlagen anzusehen und zu untersuchen.

Die Samtgemeinde Holtriem strebt an, den regenerativen Energien möglichst breiten Raum zu schaffen, um den ihr möglichen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) und die Potenziale der erneuerbaren Energieform Windenergie im Zuge der Energiewende noch besser als bisher zu nutzen.

Mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan verknüpft die Samtgemeinde Holtriem folgende Ziele:

1. Planerische Umsetzung der landespolitischen und regionalplanerischen Vorgabe, Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung mit dem Ziel der optimalen Energieausbeute effizient zu nutzen.
2. Konzentration von Windkraftanlagen auf optimale Standorte und Ausschluss von Einzelanlagen im übrigen Samtgemeindegebiet.

3. Durchführung eines umfangreichen Suchverfahrens, um möglichst umwelt- und sozialverträglich, konfliktarme und wirtschaftliche Standorte für Windenergieanlagen zu finden und ggf. zu erweitern.

Um die Konzentrationswirkung von Windparks zu erhalten, sollen die zusätzlichen Windenergieanlagen zu den nächstgelegenen vorhandenen Windenergieanlagen einen Abstand von mindestens ca. 250 m und maximal ca. 800-1000 m aufweisen. Somit ist gewährleistet, dass ein zusammenhängender Windpark entsteht und die Konzentrationswirkung erhalten bleibt.

Auf der Basis der Bewertung und Abwägung der beurteilungsrelevanten Belange werden die geeignetsten Flächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen sowie Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um zu gewährleisten, dass für die den Windparkbereich umgebende Bebauung unzumutbare Belastungen ausgeschlossen werden, werden im Rahmen des zukünftig durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Ergebnisse von Fachgutachten hinsichtlich der Lärmimmissionen und des Schattenwurfs berücksichtigt.

1.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Ziele der Raumordnung werden auf der Ebene des Landes Niedersachsen im Landesraumordnungsprogramm (LROP2008/2012)) festgelegt.

Das LROP stellt keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung dar. Gemäß LROP sollen die erneuerbaren Energien wie Windenergie, Solarenergie und Energie aus Biomasse einen immer größeren Anteil an der Bereitstellung der Nutzenergie erbringen, um einen wachsenden Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz zu leisten.

Zudem sind die Bauleitpläne an die Regionalplanung anzupassen. Hierbei sind die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Wittmund auf die Planung zu beziehen.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Wittmund ist am 25.04.2006 von der Regierungsvertretung Oldenburg genehmigt worden. Es wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 vom 28.04.2006 rechtsverbindlich.

Das RROP hat in der zeichnerischen Darstellung die durch Flächennutzungspläne der Samtgemeinden Esens und Holtriem, der Stadt Wittmund und der Gemeinde Friedeburg abgesicherten Windparks als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung festgelegt.

In der Samtgemeinde Holtriem sind dies die vorhandenen Windparks Holtriem Ia/Ib, IIa/IIb, und III. Bei Vorrangstandorten handelt es sich um „Ziele der Raumordnung“, die zu beachten sind. Die vorgesehene Planung stellt diese Vorrangstandorte für Windenergie weiterhin als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dar, so dass die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung beachtet wird.

Zudem müssen an diesen Standorten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.

Auf Wunsch der Festlandsgemeinden erfolgte eine darüber hinausgehende Steuerung auf regionalplanerischer Ebene nicht. Die Steuerungsmöglichkeiten des Bauplanungsrechtes im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden sind hierzu aus regionalplanerischer Sicht ausreichend. Eine unmittelbare Ausschlusswirkung hinsichtlich der Un-/Zulässigkeit im Hinblick auf Windenergieanlagen im Außenbereich erlangt das RROP somit nicht.

Auch bei der Festlegung D 3.503 im RROP handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, dass zu beachten ist.

„Die Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung sind mit dem Ziel der optimalen Energieausbeute effizient zu nutzen. In diesem Zusammenhang sind folgende Handlungserfordernisse von Bedeutung:

- Auswechseln der vorhandenen WEA durch leistungsstärkere Typen
- Parallele Installation von Photovoltaikanlagen“

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt dieses Ziel grundsätzlich. Bei dieser Planung ist das „Auswechseln vorhandener Windenergieanlagen durch leistungsstärkere Typen“ (Repowering) nicht entscheidungsrelevant. Der Flächennutzungsplan weist Flächen aus, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können, eine Festlegung von konkreten Standorten, Höhen und Anlagentypen ist mit der Planung nicht verbunden, hier ist der Investor bzw. Vorhabenträger gefordert, in dessen Entscheidungskompetenz nicht eingegriffen werden soll.

Für die zusätzlichen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen gemäß der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 03.12.2006 in den Gemeinden Nenndorf, Westerholt und Schweindorf sowie die östliche Erweiterungsfläche in der Gemeinde Uтары bis zum in Nord-Süd-Richtung verlaufenden „Roggensteder Weg“ sieht das RROP die Darstellung als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung vor. Die östlich angrenzende Fläche bis zur „Uтарыer Straße“ (K 4) ist als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Gleichzeitig sind diese Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft sowohl aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Standortpotenzials, als auch aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft.

Die vorgenannten Vorsorgegebiete sind als Grundsätze der Raumordnung zu verstehen, die der Abwägung unterliegen und in diese einzustellen und ggf. zurückzustellen waren. Sie entfalten Wirkung nur gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Im Bereich der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gemäß dem RROP für den Landkreis Wittmund sowie östlich angrenzend sind folgende Windparks mit rd. 50 Windenergieanlagen in Betrieb:

Windpark Holtriem I und II:

31 x ENERCON E-66/15.66 mit 67 m Nabenhöhe und 100 m Gesamthöhe
4 x ENERCON E-70 E4 mit 98 m Nabenhöhe und 135 m Gesamthöhe (Erweiterung 2005)
3 x ENERCON E-48 mit 76 m Nabenhöhe und 100 m Gesamthöhe (Erweiterung 2005)

Windpark Holtriem III:

4 x ENERCON E-66/15.66 mit 67 m Nabenhöhe und 100 m Gesamthöhe

Windpark Schweindorf/Uтары:

8 x ENERCON E-82 mit 98/108 m Nabenhöhe und 140/150 m Gesamthöhe im Jahr 2009

Im Jahr 2013 wurden im Bereich der vorgenannten Windparks 6 weitere Windenergieanlagen genehmigt und sind im Bau (5 x ENERCON E-E-82 mit 108 m Nabenhöhe und 150 m Gesamthöhe sowie 1 x ENERCON E-70 E4 mit 98 m Nabenhöhe und 135 m Gesamthöhe).

Die Windparks Holtriem I, II und III sind planungsrechtlich auf der Basis der Satzungen über die Vorhaben- und Erschließungspläne für die Windparks I a (Gemeinde Nenndorf), I b und II a (Gemeinde Westerholt), II b und III (Gemeinde Schweindorf) jeweils vom 02.09.1996 errichtet worden.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 1 „Windpark Ia“ erfolgte im Jahr 2004 die 1. Fortschreibung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark I a.

Die 8 im Jahr 2009 errichteten Windenergieanlagen basieren planungsrechtlich auf dem Bebauungsplan Nr. 11 „Windpark Holtriemer Hammrich IV“ (Gemeinde Schweindorf) und dem Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Holtriemer Hammrich V“ (Gemeinde Uтары) jeweils vom 28.09.2007. Die weiteren genehmigten und im Bau befindlichen Windenergieanlagen basieren zum einen auf den jeweils 1. Änderungen der vorgenannten Bebauungspläne sowie dem Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ (Gemeinde Westerholt) vom 30.09.2013.

In den benachbarten Gemeinden Dornum und Großheide sind bereits sind rd. 50 Windenergieanlagen in Betrieb:

Windpark Georgshof in der Gemeinde Dornum:

18 x ENERCON E-40/5.40 mit 50 m Nabenhöhe und 70 m Gesamthöhe

Gemeinde Dornum, Einzelanlagen am Hof Klein Kiphausen:

2 x E 70 E 4 mit 65 m Nabenhöhe und 100 m Gesamthöhe

Windpark Dornum:

15 x E 70 E 4 mit 65 m Nabenhöhe und 100 m Gesamthöhe

Windpark Arle:

3 x ENERCON E-66/18.70 mit 65 m Nabenhöhe und 100 m Gesamthöhe

Windpark Großheide:

5 x ENERCON E-66/15.66 mit 67 m Nabenhöhe und 100 m Gesamthöhe

In Großheide-Arle sind neun weitere Windenergieanlagen in 2012/2013 genehmigt und inzwischen errichtet worden (1 x E-70 E 4 mit 64 m Nabenhöhe und 100 m Gesamthöhe, 3 x E-82 mit 108 m Nabenhöhe und 150 m Gesamthöhe, 2 x E-82 mit 138 m Nabenhöhe und 180 m Gesamthöhe und 3 x E-101 mit 135 m Nabenhöhe und 185 m Gesamthöhe).

Entfernung zweier Windparks untereinander

Das Niedersächsische Innenministerium hat mit Erlass vom 11.07.1996 bei der Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung aufgezeigt, dass zwischen einzelnen Vorrangstandorten Mindestabstände von 5 km eingehalten werden sollten. Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 26.01.2004 neue Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ausgeführt. Der oben genannte Runderlass vom 11.07.1996 wurde damit aufgehoben. Der neue Runderlass richtete sich an die Träger der Regionalplanung und stellt wie der Erlass aus dem Jahre 1996 auf Möglichkeiten der räumlichen Steuerung und Vorsorgeplanung für Standorte zur Windenergienutzung durch die Regionalplanung ab. Er spricht lediglich noch von zwei Abstandsmerkmalen. Es empfiehlt sich, so aus dem Inhalt des Erlasses, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1 000 m auszugehen und von 5 000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die festgelegten Abstände müssen sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen.

Dieser Runderlass hat nach 5 Jahren seine Gültigkeit verloren, so dass dieser ebenfalls nicht mehr wirksam ist.

Von daher gesehen dürfte im Einzelfall bei atypischen Verhältnissen eine Unterschreitung des Mindestabstandes möglich sein. Gerade das Erleben des Landschaftsbildes spielt dann auch bei einer möglichen Unterschreitung eine gewichtige Rolle. So folgt das Verwaltungsgericht Oldenburg - 4 A 3860/00 - im Urteil vom 05.12.2002 der Argumentation der Stadt Brake (Unterweser), die eine Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes zum vorhandenen Windpark der Nachbargemeinde mit der durchgeführten konkreten Einzelfallbeurteilung begründet.

Das OVG Lüneburg, 1 L A 28/03, Beschluss vom 02.10.2003, bestätigt dieses Urteil mit folgendem Leitsatz, der sich inhaltlich auf den Erlass vom 26.01.2004 übertragen lässt:

„Der in dem Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11. Juli 1996 (Az.: 39.1 - 32346/8.4) über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung in der Regionalplanung genannte Abstand von 5 km zwischen Vorrangstandorten für die Windenergienutzung hat nur Empfehlungscharakter. Für die Bauleitplanung bildet diese Empfehlung einen Orientierungsrahmen, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Selbst in der Küstenlandschaft mit ihren nahezu unbegrenzten Sichtweiten muss unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten im Einzelfall geprüft werden, ob ein Mindestabstand von 5 km zwischen Windparks erforderlich ist.“

Bei Abständen der Windparkflächen untereinander von weniger als 800 - 1 000 m ist davon auszugehen, dass sie eine zusammenhängende Windparkfläche bilden, da sich die Einwirkungsbereiche eindeutig überschneiden und sie optisch als eine Einheit wahrnehmbar sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 14.09.2000 - 1 K 5414/98).

1.4 Landschaftsrahmenplan Landkreis Wittmund

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wittmund trifft für das Planungsgebiet Aussagen zur Schutzwürdigkeit aus Sicht der Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Landschaftsbildes.

Im Umweltbericht (Kap. 2.4.4) sind die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für die Änderungsbereiche in Uтары/Ochtersum und Blomberg/Neuschoo (Südmoor) aufgeführt.

2 Standortanalyse – Bewertung des Gemeindegebietes

Bei der Bewertung des Gemeindegebietes sind in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“, Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. Nds. Landkreistag, 15.11.2013 methodische Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung zu beachten. Zudem liegen zwischenzeitlich (Stand: 06.02.2014) Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschluss im Regionalen Raumordnungsprogramm vor. Im Hinblick auf diese Empfehlungen erfolgt ein Abgleich.

Das Ziel ist weiterhin der Ausschluss von Windenergienutzung an bestimmten Stellen im Planungsraum durch Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung.

- 1) Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen (harte Tabuzonen) – Ermittlung von Eignungsflächen
- 2) Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung aufgrund planerischer Zielsetzungen, insbesondere diverse Vorsorgeabstände (weiche Tabuzonen), in Form von selbstgesetzten, abstrakten, typisierten und für den Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien – Ermittlung von Potenzialflächen (Suchflächen)
- 3) Flächenbezogene Abwägung im Hinblick auf öffentliche Belange durch Potenzialflächenbewertung, also die Gegenüberstellung der Aspekte pro und kontra Vorrangfestlegung von Flächen für die Windenergienutzung
- 4) Prüfung, ob ausgewählte Vorranggebiete ein hinreichendes Potenzial für die Windenergienutzung gewährleisten und ob für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird
- 5) Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung im sonstigen Außenbereich

Bei der Bewertung des Samtgemeindegebietes werden mehrere Planungsschritte zur Standortfindung durchgeführt. Die samtgemeindeweite bzw. –übergreifende nachvollziehbare Gesamtkonzeption ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Windparkplanung mit Ausschlusswirkung für Einzelwindenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Samtgemeindegebietes.

2.1 Restriktionsbereiche durch harte Tabuzonen

Kriterien zu Siedlungen

Abstände von der Bebauung

Bei Planungen sind Nutzungen so zu trennen, dass Immissionskonflikte möglichst vermieden werden (vgl. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Windenergieanlagen haben daher zu Baugebieten und sonstigen immissionsempfindlichen Nutzungen Abstand einzuhalten. Von Windenergieanlagen gehen vorrangig Lärmemissionen aus, die beeinträchtigend auf Bebauung einwirken können.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen die Richtwerte der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm 1998) sowie Beurteilungskriterien zu beachten. Beurteilungsrelevant sind die nächtlichen Immissionsrichtwerte, z. B. bei allgemeinen Wohngebieten von 40 dB (A), bei Dorf- und Mischgebieten von 45 dB (A) und bei Gewerbegebieten von 50 dB (A). Für Wohngebäude im Außenbereich gemäß § 35 BauGB wird der Wert von 45 dB (A) wie für Dorf- und Mischgebiete angesetzt.

Ebenso wie bei der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.12.2006 wird das gesamte Samtgemeindegebiet erneut untersucht. Aktuelle Standortkriterien für Ausschlussflächen im Rahmen dieser Flächennutzungsplanung sind folgende harte Tabuzonen:

400 m Abstand zu

- *Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB),*
- *Einzelgebäuden und Siedlungssplittern im Außenbereich (§ 35 BauGB),*
- *Ferienhaus- und Campingplatzgebieten (Sondergebiete für Fremdenverkehr und Erholung),*
- *Wohnnutzung in Gewerbe- und Industriegebieten*

Der Abstand von 400 m ist erforderlich, damit an den vorgenannten Immissionspunkten schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nicht hervorgerufen werden können (vgl. § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m TA Lärm). Hierdurch wird auch dem nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprochen. Zudem wird für Windenergieanlagen der aktuellen Anlagengeneration mit einer Gesamthöhe von 150 m bis 200 m die sogenannte optisch bedrängende Wirkung vermieden (vgl. OVG NRW, 8 A 2764/09).

Kriterien zur Infrastruktur

Abstände zu Kreis- und Landesstraßen

Die in der Samtgemeinde Holtriem vorhandenen Kreis- und Landesstraßen sind in dem Bestands- und Restriktionenplan mit harten Tabuzonen dargestellt.

Die Vorgaben des § 24 des Nds. Straßengesetzes sehen vor, dass außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis 20 m , gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeug bestimmten Fahrbahn nicht errichtet werden dürfen.

Von den Eignungsflächen für die Windenergienutzung betroffen sind die L 7 Aurich – Westerkholt – Dornum und die K 4 von Uтары bis an die Gemeindegrenze von Dornum.

Jedoch darf die von den Rotorblättern von Windenergieanlagen überstrichene Fläche innerhalb des 20 m Abstandes zu Landes- und Kreisstraßen liegen, so dass dieser Abstand hier nicht planungsrelevant ist.

110 kV - Hochspannungsfreileitung

Betroffen ist die 110 kV Hochspannungsfreileitung Emden – Burhufe von E.ON.

Sie ist im Bestands- und Restriktionenplan mit harten Tabuzonen dargestellt.

Erdgasleitungen

Der Sicherheitsabstand von Windenergieanlagen zu erdverlegten Süßgasleitungen beträgt gemäß der seit Januar 2005 geltenden Rundverfügung „Abstand von Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus“ (05/05 - BVI a 8.2 - X X VIII, 12.01.2005) für Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe bis 120 m und einer Leistung bis 5 000 kW genau 30 m.

Betroffen sind Gasleitungen der EWE AG sowie die Hochdruckferngasleitung NETRA II von der Statoil Deutschland GmbH, die im Bestands- und Restriktionenplan mit harten Tabuzonen dargestellt sind.

Jedoch darf die von den Rotorblättern von Windenergieanlagen überstrichene Fläche innerhalb des 30 m Abstandes zu Erdgasleitungen liegen, so dass dieser Abstand nicht planungsrelevant ist.

Fernwasserleitungen

Die Fernwasserleitungen DN > 250 mm sind als Vorrangstandorte raumordnerisch im RROP gesichert, da diese in der Regel raumbedeutsam sind. In der Samtgemeinde Holtriem existieren folgende Fernwasserleitungen des OOWV:

- Holtgast - Ochtersum - Westerholt, DN 250 (nahezu parallel zur L 6)
- Blomberg - Goldmoor, DN 500 (östlich der K 6 sowie durch die Siedlungen)

Die konkreten Abstände baulicher Anlagen, wie Windenergieanlagen, zu diesen Leitungstrassen sind mit dem Betreiber unter Berücksichtigung der festgelegten Schutzstreifen im Einzelfall abzustimmen.

Jedoch darf die von den Rotorblättern von Windenergieanlagen überstrichene Fläche innerhalb des Abstandes zu Fernwasserleitungen liegen, so dass dieser Abstand nicht planungsrelevant ist.

Hoheitlicher und sonstiger Richtfunk - Technische Anlagen

Abstände zwischen technischen Anlagen und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze der Windkraftanlagen) sind in Bezug auf Richtfunkstrecken vorhanden. Hierbei darf kein Teil der Windenergieanlage die Richtfunkstrecke unterbrechen.

Eignungsflächen werden in der Samtgemeinde Holtriem von Richtfunkstrecken tangiert.

Militärische Belange

Von Sperrgebieten einschließlich der Schutzgebietsverordnungen ist die Samtgemeinde Holtriem nicht betroffen. Schutzbereiche mit konkreten Bauhöhenbeschränkungen existieren im Bereich der Samtgemeinde Holtriem ebenfalls nicht. Potenzielle Bauhöhenbeschränkungen im Einzugsbereich des Militärflugplatzes Wittmundhafen sind projektbezogen im Rahmen der verbindlichen Planung zu prüfen.

Rohstoffgewinnung

In der Samtgemeinde Holtriem befinden sich z. Z. keine vorhandenen Bodenabbaubereiche. Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung sind entsprechend der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Wittmund in der Samtgemeinde Holtriem nicht dargestellt. An den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung wäre unter Berücksichtigung der langfristigen Dauer der Rohstoffgewinnung eine Windenergienutzung auszuschließen.

Kriterien zu Natur und Landschaft, Umwelt

Seit ca. 10 Jahren befasst sich eine Arbeitsgruppe des Nds. Landkreistages (NLT) mit der Thematik „Naturschutz und Windenergie“. In der Arbeitshilfe „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“ (Stand, Oktober 2011) werden potenzielle Ausschlussgebiete (harte Tabuzonen) sowie Abstandsempfehlungen (weiche Tabuzonen) zu naturschutzfachlich relevanten Bereichen gegeben. Diese Hinweise des NLT sind Empfehlungen stellen eine Arbeitshilfe bzw. einen fachlichen Diskussionsbeitrag dar. Daher entfalten sie keine Rechtsverbindlichkeit wie Gesetze bzw. Richtlinien.

Grundsätzlich unterscheidet die NLT-Arbeitshilfe im Hinblick auf eine Einteilung als Ausschlussgebiet zwischen den naturschutzrechtlich geschützten Gebieten sowie anderen Gebieten, die als entsprechend zu schützende Gebiete betrachtet werden sollen, Festlegungen im Raumordnungsprogramm sowie naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete.

In Anlehnung an diese NLT-Arbeitshilfe werden die naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebiete als harte Tabuzonen festgelegt. Diese überlagern gleichzeitig die im Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Daher wird auf eine „Doppelbezeichnung“ verzichtet. Diese Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind Ziele der Raumordnung, die zu beachten sind und einer Abwägung nicht zugänglich sind.

Naturschutzgebiete (NSG) und NATURA 2000-Gebiete

Im südwestlichen Samtgemeindegebiet von Holtriem befindet sich das Naturschutzgebiet Nr. WE 100 „Ewiges Meer und Umgebung“. Dieser Bereich ist nahezu deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet V 05 „Ewiges Meer“, EU-Code: DE 2410-401, und dem FFH-Gebiet 006 „Ewiges Meer“, Großes Moor bei Aurich“ (NATURA 2000-Gebiet). Windenergieanlagen sind im NSG gemäß Schutzgebietsverordnung nicht zulässig.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Im Gemeindegebiet von Holtriem befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, in dem Windenergieanlagen ebenfalls gemäß Schutzgebietsverordnung nicht zulässig sind.

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 24 „Berumerfehner/Meerhusener Moor“ befindet sich ebenfalls im südwestlichen Samtgemeindegebiet und umfasst die Flächen zwischen dem o. g. NSG im Süden und der K 40 „Königsweg“ im Norden, der L 7 „Auricher Straße“ im Osten sowie der Grenze zur Gemeinde Großheide im Westen.

Wald/Forstwirtschaft

Die Holtriemer Waldflächen sind im Bestands- und Restriktionenplan mit harten Tabuzonen dargestellt.

Es soll keine Inanspruchnahme von Wald als Fläche für die Windenergienutzung wegen der vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung und der Bedeutung des Waldes für den Natur- und Artenschutz sowie für die Erholungsnutzung erfolgen (vgl. LROP 2012, 4.2 Ziffer 04 Satz 8f).

Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

Diese Ausnahmetatbestände sind in der Samtgemeinde Holtriem nicht erfüllt.

Wasserwirtschaft

Gewässer I. Ordnung oder Gewässer mit Deichanlagen im Sinne des Nds. Deichgesetzes, bei denen ein Abstand von baulichen Anlagen von 50 m einzuhalten ist, sind in der Samtgemeinde Holtriem nicht vorhanden. Im Hinblick auf Gewässer II. Ordnung ist gemäß der Satzung der Sielacht Dornum/Esens ein Abstand der baulichen Anlagen zur Böschungsoberkante der Gewässer II. Ordnung von 10 m erforderlich. Die Gewässer II. Ordnung der Samtgemeinde Holtriem sind im Bestands- und Restriktionenplan mit harten Tabuzonen nachträglich übernommen.

In den Schutzzonen I, II und III a von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nicht in Betracht. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen der Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung im Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein. In Überschwemmungsgebieten nach § 31 b Abs. 1 WHG ist das Errichten von Windenergieanlagen grundsätzlich verboten, Befreiungen von diesem Verbot können bei Vorliegen der gesetzlichen Befreiungstatbestände erteilt werden. Es sind die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31 b Abs. 4 Satz 4 WHG über die Genehmigungsfähigkeit, der Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet zu beachten.

Verbindlich festgelegte Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete existieren in der Samtgemeinde Holtriem nicht.

Fazit:

Aufgrund der harten Ausschlusskriterien zu Siedlungen, Natur und Landschaft, Umwelt sowie Infrastruktur sind die ermittelten Eignungsflächen für die Windenergienutzung im Bestands- und Restriktionsplan mit harten Tabuzonen dargestellt. Am Ende der Entwurfsbegründung sind die einzelnen Kriterien Siedlungen, Infrastruktur, Natur und Landschaft sowie Umwelt im Hinblick auf diese 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, der ursprünglichen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der NLT-Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ tabellarisch gegenübergestellt. Dies betrifft sowohl die vorgenannten Restriktionsbereiche durch harte Tabuzonen als auch die nachfolgend aufgeführten weichen Tabuzonen.

2.2 Restriktionsbereiche durch weiche Tabuzonen

Kriterien zu Siedlungen

1.000 m, also eine weiche Tabuzone von 600 m, Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB bzw. Wohnbauflächen und Ferienhaus- und Campingplatzgebieten (Sondergebiete für Fremdenverkehr und Erholung) gemäß wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) vom 30.09.2005

Der Abstand von 1.000 m wurde gewählt, um den einzelnen Mitgliedsgemeinden bei Erfordernis noch eine angemessene Siedlungsentwicklung in Richtung der Windparkflächen zu ermöglichen. Somit ist die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden nicht gefährdet. Ein potenzielles Heranrücken von Wohnsiedlungen an die Windparkflächen auf weniger als ca. 1 000 m würde aus schalltechnischer Sicht ohnehin nicht möglich sein. Den Gebieten für Fremdenverkehr und Erholung wird der gleiche Schutzstatus bzw. Stellenwert wie Wohnsiedlungen eingeräumt. Die Gemeinde Westerholt ist im RROP nicht nur als Grundzentrum, sondern auch als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Diese Standorte sind auf die beplanten und unbeplanten Innenbereiche nach §§ 30 und 34 BauGB fixiert.

Aufgrund des Abstandes von 1000 m zu den Wohnsiedlungen von Westerholt wird die Entwicklungsaufgabe Erholung von Westerholt nicht durch Potenzialflächen beeinträchtigt. Der Abstand von 1000 m erscheint auch bei Standorten mit der Entwicklungsaufgabe Erholung angemessen.

Die Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen vom 06.02.2014 sehen zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung sowie Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten eine weiche Tabuzone von $\geq 300 - 600$ m vor. Der gewählte Abstand von 1.000 m entspricht der weichen Tabuzone von 600 m.

Desweiteren ist im RROP südöstlich von Westerholt ein regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt dargestellt. Die Planungen für den Freizeitpark Nordseeküste ruhen seit mehreren Jahren. Aus Sicherheitsgründen ist ein konkreter Abstand zwischen Windparkflächen und regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten nicht zwingend erforderlich. Die Windenergieanlagen der Firma ENERCON können mit einer Abschaltautomatik bei Vereisung versehen werden, so dass bei einer gegebenen Vereisung der Rotorblätter eine automatische Abschaltung der jeweiligen Windenergieanlage erfolgt.

700 m, also eine weiche Tabuzone von 300 m, Abstand zu gemischten Bauflächen und Siedlungssplittern im Außenbereich nach § 35 BauGB gemäß FNP

Der Abstand von 700 m wurde derart festgelegt, damit zum einen eine Siedlungsentwicklung gemischt genutzter Flächen in Richtung der Windparkflächen erhalten bleibt. Zum anderen wird Rücksicht auf Siedlungssplittler im Außenbereich nach § 35 BauGB genommen, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Im Gegensatz zu den Empfehlungen des NLT zu weichen Tabuzonen wird Splittersiedlungen im Außenbereich eine weiche Tabuzone von 300 m statt 200 m zugeordnet.

Einzelhäuser im Außenbereich und Dorfgebiete im Bereich vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe, wie z. B. dem Südwesten der Ortschaft Fulkum, wird keine weitere weiche Tabuzone zugeordnet. Hier wird auf die Richtwerte bzw. Kriterien der TA Lärm verwiesen. Dies gilt auch für vorhandene Wohngebäude in Gewerbegebieten.

Rohstoffgewinnung

Wie bereits erwähnt befinden sich in der Samtgemeinde Holtriem z. Z. keine vorhandenen Bodenabbaubereiche. Die Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung, insbesondere Sand, sind im Bestands- und Restriktionenplan entsprechend der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Wittmund dargestellt.

Von den Vorsorgegebieten für Rohstoffgewinnung sind keine Potenzialflächen betroffen.

Kriterien zur Infrastruktur

Abstände zu Kreis-, Landes- und Bundesstraßen

Die in der Samtgemeinde Holtriem vorhandenen Kreis- und Landesstraßen sind in dem Bestands- und Restriktionenplan mit weichen Tabuzonen dargestellt.

Windenergieanlagenspezifische Abstände zu klassifizierten Straßen sowie stark frequentierten Gemeindestraßen, die nicht vorwiegend dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, sind im Rahmen der vorhabenbezogenen Planung aus Sicherheitsgründen bzw. zur Gefahrenabwehr (Abbrechen von Anlagenteilen, Eiswurf u. ä.) zu beachten (mindestens Kipphöhe).

Von den Potenzialflächen für die Windenergienutzung betroffen sind die L 7 Aurich – Westerkholt – Dornum und die K 4 von Utarp bis an die Gemeindegrenze von Dornum.

110 kV - Hochspannungsfreileitung

Der Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windenergieanlage hat folgende Entfernung zu betragen:

- ohne Schwingungsschutzmaßnahmen → 3-facher Rotordurchmesser
- mit Schwingungsschutzmaßnahmen → 1-facher Rotordurchmesser

Diese Forderung wird bei Windenergieplanungen durch die DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210 Teil 3): 2002-03 - Freileitungen über AC 45 kV, Teil 3, Nationale normative Festlegungen, gestellt. Schwingungsschutzmaßnahmen erfolgen nur bei einer Kostenübernahme durch den Verursacher. Dies entspricht den Empfehlungen des NLT zu weichen Tabuzonen.

Betroffen ist die 110 kV Hochspannungsfreileitung Emden – Burhufe von E.ON im Bereich der vorhandenen Sonderbaufläche am „Grotschloot“. Sie ist im Bestands- und Restriktionenplan mit weichen Tabuzonen dargestellt.

Auf eine Verringerung der vorhandenen Windparkfläche auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird ebenso wie bei der bisherigen verbindlichen Bauleitplanung der Mitgliedsgemeinde Schweindorf verzichtet.

Kriterien zu Natur und Landschaft, Umwelt

Die NLT-Arbeitshilfe empfiehlt Gebiete, die als zu schützende Gebiete betrachtet werden sollen (NSG, LSG) und naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete als potenzielle Ausschlussgebiete.

Zudem werden Abstandsempfehlungen für die Regional- und Bauleitplanung gegeben.

Als weiche Tabuzonen werden jedoch vorrangig nur Abstände zu den gesetzlich bereits geschützten Gebieten festgelegt.

Abweichend von der NLT-Arbeitshilfe werden die genannten naturschutzfachlich qualifizierten Gebiete sowie schutzwürdige Gebiete nach dem Landschaftsrahmenplan nicht als weiche Tabuzonen betrachtet. Pauschale Ausschlussgebiete bzw. Abstände zu den vorgenannten Gebieten führen bei der Planung von Windenergieanlagen nicht zu angemessenen Ergebnissen. Hier soll nicht der „pauschalen“ Bedeutung eines Gebietes z. B. als Vogelbrutgebiet bzw. Gastvogellebensraum Rechnung getragen werden, sondern das Schutzziel bzw. der Schutzgegenstand sowie die artspezifische Empfindlichkeit im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung bei der Entscheidungsfindung bzw. Abwägung Berücksichtigung finden.

Für naturschutzrechtlich geschützte Gebiete wie NATURA 2000- werden 500 m als weiche Tabuzone festgelegt. Durch die Überlagerung des NATURA 2000-Gebietes mit dem Naturschutzgebiet gilt die 500 m Tabuzone auch für das Naturschutzgebiet. Für Landschaftsschutzgebiete werden 200 m als weiche Tabuzone festgelegt.

Die Empfehlungen des NLT zu weichen Tabuzonen sehen zu NATURA-2000-Gebieten, soweit mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck bzw. Erhaltungszielen, sogar 1.200 m als weiche Tabuzone vor. Dies entspricht dem Abstand, den das LSG Nr. 24 in Richtung des Bereiches D „Neuschoo/Blomberg“ bildet.

NATURA 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete (NSG)

Zum Naturschutzgebiet Nr. 100 „Ewiges Meer und Umgebung“ ist zum Schutz bedrohter Vogelarten 500 m Abstand als Pufferzone einzuhalten, da es sich gleichzeitig um ein Europäisches Vogelschutzgebiet handelt. Diese Pufferzone umfasst bereits eine Pufferzone von 200 m zum FFH-Gebiet Nr. 006, um eine Verträglichkeit mit den geschützten Arten und dem Schutzzweck zu gewährleisten. Die vorgenannten Pufferzonen orientieren sich an der aktuellen Rechtsprechung im Hinblick auf Abstände zu avifaunistisch sehr bedeutsamen Gebieten.

Das Naturschutzgebiet „Ewiges Meer und Umgebung“ einschließlich der Pufferzone von 500 m sind Ausschlussflächen. Das Naturschutzgebiet „Ewiges Meer und Umgebung“ ist im RROP gleichzeitig als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Dieses Ziel des RROP wird somit beachtet.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 24 „Berumerfehner/Meerhusener Moor“ wird eine Pufferzone von 200 m festgelegt, um der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Rechnung zu tragen.

Die Empfehlungen des NLT zu weichen Tabuzonen sehen zu Landschaftsschutzgebieten keine Pufferzone vor.

Kompensationsflächenpool zum Wiesenvogelschutz

In der Samtgemeinde Holtriem gibt es insbesondere zwei größere Kompensationspools, die den Wiesenvogelschutz als Entwicklungsziel haben. Dies sind die Kompensationsflächen beidseitig des „Schleitiefs“ in den Gemeinden Utarp und Ochtersum und zum anderen die Kompensationsflächen im „Südmoor“ in der Gemeinde Blomberg.

Der Bereich des Feucht- und Nassgrünlandgebietes am „Schleitief“ ist im RROP als Vorsorgegebiet für die Natur und Landschaft zeichnerisch dargestellt. Hier geht es um die Sicherung und Entwicklung von artenreichen Feucht- und Nassgrünländereien mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. In diesem Bereich am „Schleitief“ befindet sich ein Kompensationsflächenpool der Samtgemeinde Holtriem, insbesondere werden hier wiesenvogelfreundliche Maßnahmen zur Grünlandbewirtschaftung infolge der Windparks Holtriemer Hammrich I - III der Samtgemeinde Holtriem durchgeführt. Diese Kompensationsflächen sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt.

Die Flächen in Blomberg sind im RROP als Vorsorgegebiet für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zeichnerisch dargestellt. Als Ziel ist im Landschaftsrahmenplan der Erhalt von Grünland mit Vorrangfunktion für Wat- und Wiesenvögel formuliert.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen Wiesenbrutvögel wie Feldlerche, Kiebitz und Wachtel, wird unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit dieser Vogelarten gegenüber den möglichen Störungs- und Vertreibungswirkungen von Windenergieanlagen eine Pufferzone von 200 m für erforderlich gehalten (vgl. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 7 (2004), S. 231 ff).

Zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen dieser Kompensationsflächen durch Windenergieanlagen wurden sie als weiche Tabuzonen einschließlich eines pauschalen Abstandes von 200 m festgelegt. Hierdurch werden die Eignungsflächen in Utarp und Ochtersum getrennt und in Blomberg reduziert.

Der Abstand von 200 m zu den Kompensationsflächen beidseitig des „Schleitiefs“ erscheinen naturschutzfachlich angemessen, da diese Flächen der Kompensation von Beeinträchtigungen von Kiebitzbrutpaaren und Rastvogeltrupps von Kiebitz und Goldregenpfeifer mit maximal 200 Exemplaren im Zuge der Windparks Holtriem I – III dienen.

Wald/Forstwirtschaft

Die Holtriemer Waldflächen sind im Bestands- und Restriktionenplan mit weichen Tabuzonen dargestellt. Sie sind in der Regel kleinflächig, überwiegend von standortfremden Gehölzen geprägt und im Bereich der Marsch nicht landschaftstypisch.

Abstände zu Waldflächen, zu Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft gemäß RROP und zu Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils gemäß RROP sind forstwirtschaftlich und naturschutzfachlich auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zwingend erforderlich.

Eine konkrete Überprüfung im Einzelfall ist jedoch aus Gründen des Artenschutzes im Rahmen der vorhabenbezogenen Planung erforderlich. Die Empfehlungen des NLT zu weichen Tabuzonen sehen einen Abstand von einer Höhe der Windenergieanlage von bis zu 200 m vor.

Schutz kultureller Sachgüter

Im Hinblick auf kulturelle Sachgüter, wie Bau- und Bodendenkmale, wird auf die Regelungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes verwiesen.

Abstände zu Bau- und Bodendenkmalen sind im Einzelfall zu prüfen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Fazit:

Aufgrund der weichen Ausschlusskriterien zu Siedlungen, Natur und Landschaft, Umwelt sowie Infrastruktur sind die ermittelten Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Bestands- und Restriktionenplan mit weichen (und harten) Tabuzonen dargestellt.

Für die verbleibenden Potenzialflächen ist die Abwägung vorzunehmen, ob weitere konkurrierende Nutzungen oder Belange dem Anliegen der Windenergienutzung angemessen Raum zu geben, überwiegen.

Nach der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ zählen Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume mit jeweils mindestens lokaler Bedeutung zu den Gebieten, die als potenzielle Ausschlussgebiete betrachtet werden sollen, wenn der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen dort erhebliche negative Beeinträchtigungen auslösen können. Nach dem aktuellen Kenntnisstand wird durch Vorhaben von erheblichen Beeinträchtigungen der Brut- bzw. Gastvögel im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgegangen, die jedoch als kompensierbar gelten. Von erheblich negativen Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltverträglichkeit ist daher nicht auszugehen. Daher werden die für Brut- und Gastvögel bedeutenden

Gebiete als Abwägungsbelang eingestuft. Hierzu zählen auch die landschaftsschutzgebietswürdigen Gebiete nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wittmund, die die Empfehlungen des NLT zu weichen Tabuzonen als weiche Tabuzonen einstufen.

2.3 Potenzialflächen im Bereich bestehender Windparks

In der Samtgemeinde Holtriem befinden sich mehrere Potenzialflächen für Windenergieanlagen. Im Bereich von zwei dieser Flächen befinden sich bereits Windparks.

Dies ist zum einen der Bereich im Windpark Holtriemer Hammrich im nördlichen Samtgemeindegebiet mit 46 Windenergieanlagen. Diese Windparkflächen befinden sich in den Gemeinden Nenndorf, Westerholt, Schweindorf und Uтары bis zur K 4 als östliche Grenze. Der geringste Abstand der bestehenden Windenergieanlagen dieser Parks untereinander beträgt zur Zeit 850 m. Durch die zusätzlichen möglichen Windenergiestandorte des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ der Gemeinde Westerholt reduziert sich dieser Abstand auf ca. 400 m, so dass trotz der Trennung durch die „Dornumer Straße“ L 7 diese Windparkflächen als Einheit anzusehen sind.

Für diese Windparkfläche liegen für die einzelnen betroffenen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Holtriem wie bereits erwähnt verbindliche Bauleitplanungen vor.

Zum anderen befinden sich in der Gemeinde Schweindorf südöstlich von Westerholt vier weitere Windenergieanlagen am „Grotschloot“. Für diesen Windpark wurde ebenfalls eine Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark III aufgestellt.

Hinsichtlich der Potenzialfläche in Schweindorf, wo bereits vier Windenergieanlagen vorhanden sind, wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung des Samtgemeindegebietes eine Reduzierung der Sonderbaufläche zur Folge hätte haben müssen. Hiervon wird abgesehen, da die Bewertung des Gemeindegebietes sich auf die Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB bezieht, auf denen ohne die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB privilegiert wären.

Für den Bereich des Windparks Holtriem III in Schweindorf am „Grotschloot“ existiert jedoch eine Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark III vom 02.09.1996. Hierbei handelt es sich um bestehende Baurechte, die im Rahmen der Abwägung höherrangig eingestuft werden, als die bei dieser Planung pauschalierten Abstandsregelungen zu Wohnbebauung. Insofern wird hier der „Status Quo“ eingehalten.

Als städtebauliche Gründe für den Verzicht auf eine Reduzierung dieser Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und eine Teilaufhebung dieser Satzung aufgrund der Bewertung des Gemeindegebietes sind zum einen die bei einer Teilaufhebung entstehenden Entschädigungsansprüche bei einem zukünftigen Repowering zu nennen, da die südlichste der vier Windenergieanlagen dann nicht mehr zulässig wäre. Für diese Anlage bestünde bei einer Teilaufhebung der Satzung nur noch Bestandsschutz. Zum anderen ruft der Betrieb der vier Windenergieanlagen weder städtebauliche Missstände noch Nutzungskonflikte hervor.

Am 29.12.2006 ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem wirksam geworden. Es wurden weitere Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Hieraus wurden die Bebauungspläne Nr. 11 „Windpark Holtriemer Hammerich IV“ der Gemeinde Schweindorf und Nr. 4 „Windpark Holtriemer Hammerich V“ der Gemeinde Uтары entwickelt, die am 28.09.2007 in Kraft getreten sind. Diese Bebauungspläne ermöglichen die Errichtung von 16 weiteren Windenergieanlagen von denen inzwischen 8 Windenergieanlagen errichtet wurden.

2.4 Potenzialflächenbewertung durch flächenbezogene Abwägung

Der städtebauliche Bestand der städtebaulichen Entwicklungsbereiche der Samtgemeinde Holtriem ist gemäß der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2006 in den Bestands- und Restriktionenplänen mit harten und weichen Tabuzonen dargestellt. Veränderungen der Abgrenzung der Siedlungsränder durch seitdem durchgeführte Bauleitplanungen hat es seitdem nicht gegeben.

Nach der Berücksichtigung der Restriktionsbereiche durch harte und weiche Tabuzonen ergeben sich 5 Potenzialflächen, die tlw. aus einzelnen Teilflächen bestehen und sehr unterschiedliche Flächengrößen aufweisen. Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung sollen Flächen für Windenergieanlagen gefunden werden, die weiterhin eine Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen ausüben, d. h. die Errichtung von mindestens 4 leistungsstarken Windenergieanlagen, wie bei der bestehenden Windparkfläche am „Grotschloot“, sollte auf der Potenzialfläche möglich sein.

Bereich A

Im nordwestlichen Samtgemeindegebiet in den Gemeinden Nenndorf und Westerholt liegen zwei Teilflächen der Potenzialfläche A innerhalb bzw. direkt am Rand des vorhandenen Windparks. Da diese Flächen auf mindestens drei Seiten gemeindegebietsübergreifend von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen umgrenzt sind, sind sie als sogenannte „faktische“ Windparkflächen zu bezeichnen. Die zwei Teilflächen bilden eine Einheit mit dem vorhandenen Windpark, so dass sie eine Konzentrationswirkung der Windenergieanlagen bewirken.

Die beiden Teilflächen sind im RROP als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt.

Gleichzeitig sind diese Flächen Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft sowohl aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Standortpotenzials, als auch aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft.

Durch die Aufgabe der Wohnnutzungen der nahegelegenen Gebäude am „Südermeedlandsweg“ Nrn. 1 und 2 sowie an der „Dornumer Straße“ Nr. 48 stehen der Ausweisung dieser beiden Teilflächen (jeweils rd. 20 ha) als Flächen für die Windenergienutzung keine öffentlichen Belange entgegen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen steht aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme nicht im Widerspruch zu einer landwirtschaftlichen Nutzung bzw. zu einem Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

Bereich B

In der Gemeinde Utarp östlich der „Utarper Straße“ K4 liegt eine weitere Potenzialfläche (rd. 32 ha), die an den vorhandenen Windpark „Holtriemer Hammrich“ östlich der „Utarper Straße“ K 4 angrenzt. Aufgrund des im Rahmen der verbindlichen Planung erforderlichen Abstandes zur K 4 wären in dieser Fläche rd. 5 leistungsstarke Windenergieanlagen bei einem Abstand von untereinander ca. 300 m theoretisch möglich.

Der Bereich B ist im RROP als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Im Landschaftsrahmenplan ist dieser Bereich zusammen mit der Niederung des „Hartsgaster Tiefs“ als landschaftsschutzgebietwürdig eingestuft und stellt einen wichtigen Raum für Vogelarten der offenen Marschen dar.

Die Belange des Landschaftsschutzes wurden durch die Berücksichtigung von Ausschlusskriterien der harten und weichen Tabuzonen, insbesondere der Kriterien, Natur, Landschaft und Umwelt ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus spiegelt sich die Wertigkeit des Landschaftsbildes in einem entsprechend hohen Kompensationsbedarf wider.

Daher werden die Belange des Landschaftsbildes dem gemeindlichen Ziel, der Darstellung von Flächen für die Windenergiegewinnung, nicht untergeordnet.

Im Bereich B, der überwiegend dem Teilgebiet 1 der Brutvogelkartierung Utarp/Ochtersum entspricht, kommen mit dem Kiebitz, der Wachtel, der Feldlerche und dem Schilfrohrsänger 4 gefährdete Brutvogelarten vor. Im Teilgebiet 2 östlich des „Osterhammerweges“ kommen noch der Feldschwirl und der Wiesenpieper vor. Beide Gebiete sind von lokaler Bedeutung für Brutvögel.

Die nördliche Teilfläche zählte im Zeitraum der avifaunistischen Untersuchungen zum Nahrungshabitat eines Wiesenweihen-Männchens. Zudem wurden Flugbewegungen von Rohrweihen an 3 Terminen im Bereich B kartiert.

Wie in Kap. 3.1. des Umweltberichtes erläutert, ist die Bewertung der Gebiete als Gastvogellebensraum als vorläufig zu betrachten, weil keine mehrjährige Datengrundlage zur Verfügung steht. Dennoch wird aus Vorsorgegründen die folgende Einschätzung gegeben.

Für den Goldregenpfeifer hat das westliche Untersuchungsgebiet (Utarp) eine lokale Bedeutung.

Gleichzeitig ist diese Fläche Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft sowohl aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Standortpotenzials, als auch aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft.

Die Errichtung von Windenergieanlagen steht aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme nicht im Widerspruch zu einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Bereich C

In der Gemeinde Ochtersum liegt nördlich der „Esenser Straße“ L 6 die größte Potenzialfläche (rd. 140 ha). Infolge der Trennung der Windparkflächen in Utgast und Holtriem, insbesondere durch die Ortschaften Roggenstede und Fulkum, erscheint diese als eigenständiger Windpark. Der Abstand zur Potenzialfläche in Utarp beträgt rd. 1 200 m.

Es wäre die Errichtung von 12 bis 15 leistungsstarken Windenergieanlagen bei einem Abstand von untereinander mindestens 300 m theoretisch möglich, so dass die Anlage eines leistungsstarken Windparks realisierbar wäre.

Der Bereich C ist im RROP ebenfalls als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Im Landschaftsrahmenplan ist dieser Bereich der Niederung des „Hartsgaster Tiefs“ aufgrund der naturschutzfachlichen Qualitäten als landschaftsschutzgebietswürdig eingestuft.

Der Bereich stellt aufgrund seiner Ungestörtheit und der Landschaftsstruktur ein Brut- und Rastgebiet für Vogelarten der offenen Marschen dar.

Die Belange des Landschaftsschutzes wurden durch die Berücksichtigung von Ausschlusskriterien der harten und weichen Tabuzonen, insbesondere der Kriterien, Natur, Landschaft und Umwelt ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus spiegelt sich die Wertigkeit des Landschaftsbildes in einem entsprechend hohen Kompensationsbedarf wider.

Daher werden die Belange des Landschaftsbildes dem gemeindlichen Ziel, der Darstellung von Flächen für die Windenergiegewinnung, nicht untergeordnet.

Im Bereich C, der den Teilgebieten 3, 4 und 5 der Brutvogelkartierung Uтары/Ochtersum entspricht, kommen mit dem Kiebitz, der Feldlerche, dem Schilfrohrsänger, dem Feldschwirl und dem Wiesenpieper sowie nur im Teilgebiet 5 die Wachtel und der Neutöter 7 gefährdete Brutvogelarten vor, die bis auf den Neutöter auch im Bereich B kartiert wurden. Die Teilgebiete 3 und 4 sind von lokaler Bedeutung für Brutvögel und das Teilgebiet 5 ist von regionaler Bedeutung für Brutvögel

Die östliche Teilfläche bis zum „Fulkumer Weg“ zählte im Zeitraum der avifaunistischen Untersuchungen zum Nahrungshabitat eines Wiesenweihen-Männchens. Zudem wurden im Bereich C Flugbewegungen von Kornweihen an 5 Terminen und von Rohrweihen an 4 Terminen kartiert. Die vorläufige Bewertung des Gebietes als Gastvogellebensraum ergibt aus Vorsorgegründen die folgende Einschätzung.

Für die Sturmmöve und Graugans ergibt sich eine landesweite Bedeutung für das östliche Untersuchungsgebiet Ochtersum). Das Auftreten des Graugänsetrupps mit ca. 2.000 Tieren am 29.12.2010, welches eine nationale Bedeutung für dieses Gebiet beinhalten würde, wird als Ausnahmesituation gewertet (sh. Umweltbericht Kap 4.1.3.1). Für die Heringsmöve hat das östliche Untersuchungsgebiet (Ochtersum) lokale Bedeutung.

Gleichzeitig ist diese Fläche Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft sowohl aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Standortpotenzials, als auch aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft.

Die Errichtung von Windenergieanlagen steht aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme nicht im Widerspruch zu einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Bereich D

Im Süden der Samtgemeinde Holtriem befindet sich in den Gemeinden Neuschoo und Blomberg eine weitere Potenzialfläche. Diese Fläche besteht aus drei Teilflächen, die ca. 250 m bzw. ca. 350 m voneinander entfernt sind und somit eine Einheit bilden. Es wäre die Errichtung von ca. 10 leistungsstarken Windenergieanlagen bei einem Abstand von untereinander mindestens 300 m theoretisch möglich, so dass die Anlage eines leistungsstarken Windparks realisierbar wäre. Mit Ausnahme der drei landwirtschaftlichen Betriebe, die zwischen den Teilflächen liegen ist der bislang freie Hochmoorraum von Windenergieanlagen freigehalten.

Als weiteres Ziel der Raumordnung des Landkreises Wittmund sind die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im Bereich des „Südmoores“ im südlichen Grenzbereich der Gemeinden Blomberg und Neuschoo zu beachten. (rd. 1/3 des östlichen Teilbereichs der Potenzialfläche östlich des „Rockersweges“). Der südlichste Bereich des Vorranggebietes ist Tiefumbruchboden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein.

Bei dem „Südmoor“ handelt es sich um Grünland auf teilabgetorfem Hochmoor bzw. vereinzelte Restmoorparzellen. Hier steht die Sicherung und Entwicklung von Grünland auf Moor und der Erhalt der Restmoorbereiche mit verschiedenen Moorgenerationsstadien im Vordergrund. Es handelt sich um einen kleinen Bereich mit teilabgetorften und stark mineralisierten Hochmoorböden, der nur noch als Hochmoorgrünland zu entwickeln ist. Eine naturnahe Hochmoorgeneration ist hier nicht mehr möglich.

Im Gegensatz zur NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ Januar 2011 sieht die entsprechende Arbeitshilfe vom Oktober 2011 die Festlegung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie Vorsorge- und Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung nicht mehr als potenzielle Ausschlussgebiete vor.

Im Rahmen der verbindlichen Vorhabenplanung sollte die Standortwahl für Windenergieanlagen derart getroffen werden, dass sich die Standorte außerhalb der nicht tiefgepflügten Hochmoorböden befinden.

Als sonstiges Erfordernis der Raumordnung ist im Rahmen der Abwägung die geplante Darstellung von Vorranggebieten für Torferhaltung und Moorentwicklung nach dem Entwurf des Landes-Raumordnungsprogrammes 2014 zu beachten. Dieses Vorranggebiet befindet sich rd. 200 m östlich des Bereiches D, östlich des „Rockersweges“. Daher werden die Belange der Torferhaltung und Moorentwicklung durch die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt.

Eine kleinere, bereits tiefgepflügte Fläche ist östlich des Bereiches D als Fläche für Biotopverbund dargestellt.

Der Landkreis Wittmund muss diese Abgrenzung und Vorrangfunktion bei der nächsten Fortschreibung seines Regionalen Raumordnungsprogrammes genauer definieren bzw. abgrenzen.

Der westliche und nördliche Teilbereich der Potenzialfläche im Bereich des „Südmoores“ ist im RROP als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt. Hier steht die Förderung der naturraumtypischen Nutzung zum Schutz des Bodens als Standort besonderer Arten und Lebensgemeinschaften im Vordergrund.

Der größere westliche Teilbereich ist durch Tiefumbruchboden mit vorrangig intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Somit ist der Schutz des Bodens als Standort besonderer Arten und Lebensgemeinschaften erheblich eingeschränkt.

Konkrete Abstandsanforderungen von Windenergieanlagen zu besonders schützenswerten Böden wie z.B. Hoch- und Niedermoor, u. ä. existieren nicht und sind aufgrund der geringen Bodenversiegelung durch die Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen städtebaulichen Nutzungen nicht erforderlich.

Die westliche Teilfläche des Bereichs D liegt überwiegend im Teilgebiet 2 der Brutvogelkartierung. Mit dem Kiebitz, der Feldlerche, dem Wiesenpieper, dem Neuntöter und der Rauchschwalbe kommen 5 gefährdete Brutvogelarten vor, die dem Gebiet eine lokale Bedeutung für Brutvögel verleihen. Die östliche Teilfläche des Bereichs D liegt im Teilgebiet 4. Mit dem Kiebitz, dem Wiesenpieper und der Rauchschwalbe kommen 3 gefährdete Brutvogelarten vor, die dem Gebiet keine besondere Bedeutung verleihen.

Die kleine nördliche Teilfläche liegt im Teilgebiet 1 und weist das gleiche Artenspektrum wie das Teilgebiet 4 auf.

Die für Gastvögel wichtigen Bereiche des Untersuchungsgebietes befinden sich im östlichen und nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes außerhalb der Potenzialflächen. Hier war eine auffällige Häufung von Sturmmöventrupps zu verzeichnen. Ansammlungen von Möven im Binnenland sind jedoch, besonders im Sommer und in den Herbst- und Frühjahrsmonaten, von der Bewirtschaftung abhängig. Das Ausbringen von Gülle oder der Umbruch von Äckern und Grünland lockt oft große Möventrupps an.

Der zentrale Bereich des Untersuchungsgebietes mit den eigentlichen Potenzialflächen wurde von wertgebenden Rastvogelbeständen in wesentlich geringerem Umfang aufgesucht. Eine Ausnahme bildete ein Regenbrachvogeltrupp mit 65 Tieren (nationale Bedeutung), der einen noch nicht umgebrochenen Maisacker nach Nahrung absuchte. Außerhalb der Potenzialflächen hat das Gebiet als Gastvogellebensraum für die Sturmmöve nationale Bedeutung, für die Heringsmöve landesweite Bedeutung.

Gleichzeitig ist diese Fläche Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft.

Die Errichtung von Windenergieanlagen steht aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme nicht im Widerspruch zu einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Bereich südlich von Westochtersum

Eine weitere Potenzialfläche befindet sich südlich von Westochtersum. Diese Fläche besteht aus zwei Teilflächen (insgesamt rd. 6 ha), die ca. 650 m voneinander entfernt sind.

Eine Mindestgröße von Potenzialbereichen wird bei der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht zugrunde gelegt. Es wird im Rahmen der Standortbewertung geprüft, ob in Anlehnung an die Rechtsprechung mindestens drei leistungsstarke Windenergieanlagen im Abstand von rd. 850 m untereinander errichtet werden könnten (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 14.09.2000 - 1 K 5414/98).

Die Ausdehnung der westlichen Teilfläche (rd. 5 ha) ließe die Errichtung von maximal zwei Windenergieanlagen zu und in der östlichen Teilfläche (rd. 1 ha) wäre entsprechend nur eine Windenergieanlage möglich.

Abwägungsentscheidung

Da in der Samtgemeinde Holtriem bereits großflächig Sonderbauflächen für die Windenergieanlagen ausgewiesen sind und somit eine Konzentration der Windenergieanlagen erwirkt ist und Einzelwindenergieanlagen außerhalb dieser Flächen unzulässig sind, ist es nicht erforderlich, dass die kleinflächige Potenzialfläche südlich von Westochtersum als Windpark ausgewiesen wird. Daher verzichtet die Samtgemeinde Holtriem auf die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen südlich von Westochtersum.

Die Darstellung der Potenzialfläche südlich von Westochtersum würde das Kriterium der Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen verletzen. Zudem soll dieser bislang von Landschaftsbildbeeinträchtigungen überwiegend verschonte Bereich als naturnaher Freiraum erhalten bleiben.

Die Samtgemeinde Holtriem ist bei gleichartig gut für die Windenergie geeigneten Flächen nicht verpflichtet, alle diese Flächen als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen auszuweisen, zumal bislang keine Verhinderungsplanung erfolgte. Es ist legitim, sich auf eine zulässige Erweiterung der vorhandenen Windparkflächen mit den entsprechenden Vorbelastungen zu beschränken bzw. weitere Potenzialflächen mit dem größten Potenzial für Windenergieanlagen auszuweisen, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Bei allen anderen Potenzialflächen (Bereiche A, B, C und D) ist grundsätzlich eine kompakte Aufstellung von Windenergieanlagen möglich, so dass eine Konzentrationswirkung der Windenergieanlagen erzielt wird. Die Samtgemeinde ist bestrebt, der Errichtung von Windenergieanlagen diesbezüglich bestmöglich Rechnung zu tragen. Die Konzentrationswirkung ist für die Samtgemeinde Holtriem von besonderer Bedeutung, da weiterhin das Ziel der derzeitigen Planung ist, eine Streuwirkung von Einzelanlagen in der Landschaft zu unterbinden und eine entsprechende Angebotsplanung für Windenergieanlagen (Neuerrichtung) vorzulegen. Ein entscheidendes Kriterium liegt daher neben der Ausgleichbarkeit bzw. Kompensierbarkeit der Eingriffsfolgen in der Flächengröße der ermittelten Potenzialflächen, um eine entsprechende Konzentrationswirkung der Windenergieanlagen zu erzielen.

Jedoch können damit Beeinträchtigungen wichtiger Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften bzw. avifaunistisch wertvoller Bereiche nicht ausgeschlossen werden.

Der Umweltbericht enthält eine ausführliche Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (sh. Umweltbericht Kap. 4), vorrangig der Bereiche B, C und D. Zudem ist dort eine Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei der Planausführung (sh. Umweltbericht Kap. 5) geschildert.

Vor dem Hintergrund, dass die Samtgemeinde Holtriem die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten für Windenergie ergänzend zu den vorhandenen Windparkflächen mit einer Angebotsplanung fördern möchte, gewichtet die Samtgemeinde den Belang der Windenergie als zentrale regenerative Energiequelle grundsätzlich stärker als die Belange von Arten und Lebensgemeinschaften. Dies gilt jedoch nur soweit wie die damit verbundenen möglichen Eingriffswirkungen vermieden, verringert bzw. ausgeglichen oder anderweitig kompensierbar sind (sh. Umweltbericht Kap. 6).

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf Fledermäuse werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beschrieben und bewertet. Dazu werden die Ergebnisse der Fledermauskartierung 2013 herangezogen. Im Hinblick auf die Fledermausfauna gibt es im Hinblick auf eingriffssensible Fledermausarten (Abendsegler, Breitflügel-, Zwerg- und Raufhautfledermaus) mögliche Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen.

Nachfolgend werden überschlägige Hinweise für die weitere vorhabenbezogene Planung, insbesondere zur Eingriffsregelung und zu dem Artenschutz gegeben. Genauere Ermittlungen der Eingriffserheblichkeit und des Kompensationsbedarfs lassen sich erst nach Kenntnis der geplanten Anlagenstandorte durchführen, was nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanung ist.

Die Bedeutung als Brutvogellebensraum, das sich mit einem Teil der nordöstlichen Potenzialfläche deckt, rührt zum einen aus dem Vorkommen der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Singvogelarten (Feldlerche, Feldschwirl, Schilfrohrsänger, Neuntöter) und zum anderen aus den vorkommenden Brutpaaren des Kiebitzes und der Wachtel.

Die aufgeführten Singvögel mit Ausnahme der Feldlerche werden allgemein als wenig empfindlich gegenüber Windkraftanlagen eingestuft, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten Feldschwirl, Schilfrohrsänger, Wiesenpieper, Neuntöter erwartet werden. Die Feldlerche gehört mit zu den am stärksten durch Windkraftkollision betroffenen Singvögeln. Es wird daher im weiteren Verfahren, nach Bekanntgabe der Standorte der geplanten Windenergieanlagen, über eine mögliche artenschutzrechtliche Konfliktlage in Bezug auf die Feldlerche nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu urteilen sein.

Die Arten Kiebitz und Wachtel, die ebenfalls wertgebend sind, sind nach dem aktuellen Wissensstand als empfindlich aufgrund der betriebs- bzw. anlagenbedingten Scheuchwirkung von Windenergieanlagen einzustufen. Für diese Arten müsste im Rahmen der Eingriffsregelung nach Festlegung der konkreten Anlagenstandorte ein Kompensationsbedarf ermittelt und im Zuge der Realisierung von Windenergieanlagen umgesetzt werden.

Zur Aktualisierung der Kartiererergebnisse hinsichtlich der Weihen im nordöstlichen Plangebiet wurden zwischen dem 09.04. und 24.06.2014 an 10 Terminen weitere Beobachtungen durchgeführt. In dem rd. 1.200 ha großen Untersuchungsgebiet konnten in 2014 weder Wiesenweihe noch Kornweihe festgestellt werden. Die Rohrweihe wurde an 2 Terminen (20. und 22.06.2014) im Untersuchungsgebiet beobachtet. Es handelte sich einmal um ein jagendes Männchen, am 22.06. konnte das Rohrweihenpaar mit einer Beuteübergabe an das Weibchen beobachtet werden. Allerdings konnte dies nicht als Brutnachweiskriterium gewertet werden, da im Anschluss von der Rohrweihe kein Brutstandort aufgesucht wurde.

Vermutlich wurde hier ein Paar beobachtet, das seine Brut vorher verloren hatte, aber unter Beibehaltung der typischen brutbegleitenden Verhaltensweisen durch Teile des Untersuchungsgebietes zog.

Im weiteren Verfahren der vorhabenbezogenen Planung wird über eine mögliche artenschutzrechtliche Konfliktlage in Bezug auf die festgestellten Greife nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu urteilen sein.

Für die Rastvögel erreicht das nordöstliche Untersuchungsgebiet aufgrund eines einmaligen Nachweises der Graugans nationale Bedeutung. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung ist jedoch zu beachten, dass dieses wertgebende Rastereignis der allgemein als störempfindlich eingestuften Gänse witterungsbedingt an lediglich einem Termin stattgefunden hat. Zudem befanden sich die Rastplätze in einer Entfernung von mindestens 500 m zum Bereich B „Ochtersum“, also außerhalb des artspezifischen Störradius. Innerhalb der Potenzialfläche Ochtersum fand nahezu kein Rastgeschehen von Gänsen statt. Von einer Erheblichkeit der prognostizierten Beeinträchtigungen auf die Gänse wird daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgegangen.

Die Sturmmöwen, für die das nordöstliche Untersuchungsgebiet eine landesweite Bedeutung erreicht, gelten nach aktuellem Wissensstand als gering bis mittel empfindlich (REICHENBACH et al. 2004). Vergrämungen bis 100 m durch Windenergieanlagen sind nicht auszuschließen.

Je nach Anlagenstandorten könnten darüber hinaus rastende Kiebitze oder Goldregenpfeifer von dem Vorhaben beeinträchtigt werden. Es handelt sich bei den betroffenen Nachweisen jedoch lediglich um kleine Truppstärken, deren potenzielle Beeinträchtigungen, sofern sie überhaupt als erheblich eingestuft werden, als kompensierbar eingeschätzt werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Rastvögel werden für die spätere Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen für das Vorhaben nicht prognostiziert.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Bereiche A, B, C und D, tlw. bestehend aus mehreren Teilflächen. Sie werden als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Hierdurch werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geschaffen. Die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Nutzungen bleibt unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (mit den Windparkflächen der ursprünglich durchgeführten Änderung 14 b des Flächennutzungsplanes vom 01.03.1996) und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.12.2006 ergänzt. Die Darstellungen der geltenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen werden nur nachrichtlich übernommen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bleiben daher in ihrer Wirksamkeit hinsichtlich der Flächenausweisungen für Windenergieanlagen unberührt.

2.5 Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird

Die vorhandenen Windparkflächen in der Samtgemeinde Holtriem umfassen eine Fläche von 553,1 ha bzw. 5,53 km². Diese Sonderbauflächen für Windenergieanlagen wurden zuletzt im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erweitert.

Hiervon ist die Windparkfläche im Holtriemer Hammrich mit 530,3 ha die größere Windparkfläche. Hier sind bislang 46 Windenergieanlagen in Betrieb.

Die Windparkfläche am Grotshloot umfasst 22,8 ha mit 4 Windenergieanlagen.

Die bisher in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung installierte Leistung beträgt 78,9 MW.

Die Gesamtfläche der Samtgemeinde Holtriem umfasst 82,95 km² bei einer Einwohnerzahl von 9184 (Stand: 31.12.2012). Somit sind bislang 6,67 % der Fläche der Samtgemeinde Holtriem als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Im Rahmen dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt:

Bereich A:	41,7 ha
Bereich B:	31,7 ha
Bereich C:	139,5 ha
Bereich D:	111,2 ha

Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung vergrößern sich hierdurch um 324,1 ha. Dies entspricht 3,91 % der Fläche der Samtgemeinde Holtriem. Durch diese 10. Änderung des Flächennutzungsplanes räumt die Samtgemeinde Holtriem der Windenergienutzung zusätzlich substanziell Raum ein.

Die gesamte Windparkfläche beträgt dann 877,2 ha bzw. 8,77 km². Also rd. 10,5 % der Fläche der Samtgemeinde Holtriem.

2.6 Textliche Darstellung Ausschlusswirkung

Über eine Windparkplanung mit Ausschlusswirkung können gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nur Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgeschlossen werden.

Unberührt von der Ausschlussplanung bleiben:

- Windenergieanlagen in Gebieten nach § 30 BauGB
- Windenergieanlagen in Gebieten nach § 34 BauGB
- Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Rahmen einer mitgezogenen Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Da es Ziel der Samtgemeinde Holtriem ist, Windenergieanlagen auf speziell dafür geeigneten Standorten im Samtgemeindegebiet zu konzentrieren (Konzentrationswirkung), wird die Errichtung von neuen Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen.

Die Ausschlusswirkung greift vor dem Hintergrund, dass die Samtgemeinde Holtriem mit den geplanten und den bestehenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Bereich des Windparks „Holtriemer Hammrich“ und dem Windpark am „Grotschloot“ der Windenergie in Form einer positiven Standortausweisung der Windenergie bereits substantiell Raum gegeben hat. Andere Zulassungsmöglichkeiten nach den §§ 30, 34 oder 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bleiben davon unberührt.

Die Festlegung der Ausschlusswirkung erfolgt in der Form einer textlichen Darstellung. Diese Vorgehensweise wird durch den § 35 Abs. 3 BauGB gestützt, der den Kommunen bewusst einen Planungsvorbehalt in Form einer Steuerungsmöglichkeit für Windenergieanlagen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eingeräumt hat.

3 Regelungen zu bestehenden Einzelwindenergieanlagen

In der Samtgemeinde Holtriem befinden sich mehrere Einzelwindenergieanlagen, die nicht im Bereich der dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen liegen. Es handelt sich hierbei um folgende Einzelwindenergieanlagen:

lfd. Nr. lt. LK	Gemarkung und Standortkoordinaten	Aktenzeichen	Datum Bau-genehmi-gung	Anzahl der Anlagen	Typ der Anlagen	Leistung in kW/ je Anlage	Zustand
5	Westerholt R = 2 597 264 H = 5 940 370	738/89	21.11.89	1	Enercon E 17	80	in Betrieb
30	Neuschoo R = 2 598 625 H = 5 936 968	VA 121/91 847/91	22.01.92	1	Tacke TW 80	80	in Betrieb
58	Neuschoo R = 3 401 329 H = 5 938 489	VA 45/92 1109/92		1	GET Danwin 27	225	in Betrieb
68	Blomberg Lage am Grundstück	451/88	10.10.88	1	Eigenbau	2,0	in Betrieb
72	Neuschoo R = 2 598 568 H = 5 937 276	VA 28/93 934/94	02/95	1	GET Danwin 27	225	in Betrieb
73	Blomberg Lage am Grundstück	VA 25/93 631/93	1.7.93	1	Eigenbau	3	in Betrieb

Die Windenergieanlage vom Typ Wind World 2700, Az. 234/91 mit Genehmigung vom 16.05.1991 wurde zwischenzeitlich zurückgebaut.

Die in der voranstehenden Tabelle aufgeführten Einzelwindenergieanlagen im Samtgemeindegebiet von Holtriem sind auf der Grundlage des aktuellen Bauplanungsrechts einzustufen.

Danach handelt es sich bei allen Einzelwindenergieanlagen um Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sie unterliegen damit der Ausschlusswirkung. Anlagen, die nach den §§ 30, 34 oder 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einzustufen wären sind nicht darunter. Ein späteres Repowering am gleichen Standort ist folglich nicht zulässig.

4 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Äußere Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt für Windenergieanlagen ausgehend von den klassifizierten Kreis- und Landesstraßen und Gemeindestraßen.

Innere Erschließung

Die Erschließung der zusätzlichen Windenergieanlagen erfolgt über die o. g. klassifizierten Straßen. Zusätzlich sind private Erschließungswege erforderlich.

Die Wege und Straßen müssen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes so ausgebaut sein bzw. werden, dass sie einer Belastung von 12 t Achslast standhalten und sowohl die Befahrung durch Bau- und Wirtschaftsfahrzeuge für den Windpark wie auch die Benutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ermöglichen. Die erforderliche Untergrumbefestigung soll mindestens 4,00 m breit sein. Die weitere Befestigung erfolgt auf einer Breite von ca. 4,00 m mit Schlacke, die während der Bauphase als Befestigung ausreichend erscheint.

Nach Montage der Windenergieanlagen erfolgt im Bereich der Montageplätze eine Begrünung der Schlacke mit Rasen.

Brandschutz

Die Windenergieanlagen erhalten jeweils einen Potenzialausgleich gegen Blitzeinschlag. Sämtliche Anlagen sind durch Feuerwehrfahrzeuge über die öffentlichen Gemeindestraßen erreichbar.

Anbindung an das Stromnetz

Es wird jeder Windenergieanlage eine Transformatorstation zugeordnet. Von dort wird über neu anzulegende Stromleitungen (Erdkabel) der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom zur Stromübergabestation geleitet. Die Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens E.ON Netz GmbH erfolgt bislang am Umspannwerk in der Gemeinde Schweindorf nördlich der K 53 „Linienweg“ am „Grotschloot“.

Für den Betrieb weiterer Windenergieanlagen ist die Errichtung eines weiteren Umspannwerkes erforderlich, welches ebenfalls an die bestehende 110 kV-Freileitung angebunden werden sollte.

5 Berücksichtigung der Auswirkungen von Windenergieanlagen

Die Aspekte und Belange, sprich Grundsätze der Bauleitplanung, gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1, 4, 7 und 8 BauGB werden bei der Abwägung besonders berücksichtigt, da sie direkt berührt werden. Bei der Abwägung werden zudem die Stellungnahmen der Behörden sowie die Anregungen der Öffentlichkeit berücksichtigt.

Nach der vorläufigen Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sowohl gegeneinander wie untereinander ist die Samtgemeinde zu dem Ergebnis gelangt, dass die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung diese Planung erfordert.

Dieses Ergebnis basiert auf dem im Folgenden geschilderten vorläufigen Abwägungsvorgang:

Dem Abwägungsbelang der umweltschonenden Energieerzeugung auf dem Sektor der Windenergie wird die vorrangige Bedeutung beigemessen.

Insbesondere durch die Planung von zusätzlichen Windenergieanlagen mit Transformatorenstation sowie der Montageplätze werden landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Der Grad der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auf ein Minimum reduziert, da nur Randbereiche der landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Den Belangen der Landwirtschaft wird somit eine untergeordnete Bedeutung beigemessen, zumal durch diese Planung keine Flächen berührt werden, deren Umnutzung zu einer nachhaltigen Einschränkung für landwirtschaftliche Betriebe führt. Die Existenz sowie die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe werden nicht einschränkt.

Lärmimmissionen

Für die zulässigen Schalldruckpegel während der Nachtzeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. der Tagzeiten zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr lassen sich die Richtwerte anhand der Nutzungsart der Immissionsorte aus der TA-Lärm heranziehen. Die Richtwerte nach TA-Lärm von tags 60 dB_A und nachts 45 dB_A werden angesetzt bei landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich bzw. Wohnhäuser im Außenbereich. Diese Nutzungen im Außenbereich sind als Dorfgebiet einzustufen, da hier aufgrund der Außenbereichslage und der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe eine Nutzungsmischung von landwirtschaftlichen Betrieben, Wohnnutzungen und sonstigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben vorherrscht. Aufgrund des Gebietscharakters eines Allgemeinen Wohngebietes werden Werte nach TA-Lärm von tags 55 dB_A und nachts 40 dB_A angesetzt.

Die Einhaltung dieser Richtwerte der TA-Lärm bzw. die Einhaltung der Kriterien der TA-Lärm hat im Rahmen der verbindlichen Planung auf der Basis von schalltechnischen Berechnungen zu erfolgen.

Da die Windenergieanlagen zeitunabhängig betrieben werden, ist die lauteste Stunde des Betriebes während der Zeit der niedrigsten Richtwerte maßgeblich für die Beurteilung (lauteste Stunde der Nacht). Es wurde davon ausgegangen, dass für die Betriebsgeräusche der Windenergieanlagen keine Ton- und Impulshaltigkeitszuschläge zu berücksichtigen sind, da aufgrund der Topographie des Gebietes einschließlich Umfeld von nahezu gleichen Windverhältnissen auszugehen ist. Dies hat zur Folge, dass bei höheren Windgeschwindigkeiten die Immissionen der Windenergieanlagen durch die Geräusche des Windes im direkten Umfeld der Gebäude überlagert werden.

Schattenwurf

Im Rahmen der verbindlichen Planung sind Schattenwurfberechnungen für jede einzelne Windenergieanlage und die repräsentativen Beobachtungspunkte detailliert zu ermitteln. Im Rahmen der Schattenwurfberechnungen werden für jeden Beobachtungspunkt detaillierte Berechnungen angestellt, welche für den Rotorschatten der betreffenden Windenergieanlage und für die in Frage kommenden Tage die Schattenwurfzeiten und die Gesamtdauer des Schattenwurfes wiedergibt. Schattenbeginn und Schattenende markieren den jeweiligen Zeitraum des zu erwartenden Schattenwurfes.

Die theoretisch maximale Schattenwurfdauer wird unter der Voraussetzung erreicht, dass die Sonne nie durch die Bewölkung bedeckt wird und der Rotor immer im rechten Winkel zum Beobachter steht. Beide Voraussetzungen werden in der Regel jedoch nicht immer erfüllt und die theoretischen Zeiten werden dadurch erheblich eingeschränkt.

Die prozentuale Einschränkung durch Bewölkung ergibt sich aus dem Verhältnis der Sonnenstunden eines Jahres zu den Gesamtzeiten zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang. Die Sonnenscheindauer wird bestimmt und in Ansatz gebracht. Die Zeiten zwischen Sonnenauf- und -untergang wurden für die geographischen Koordinaten des Standortes und eine waagerechte Ebene berechnet.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung des Schattenwurfes keine Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerte existieren. Aufgrund der Reduzierung der Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf durch Bewölkungsgrad und Rotorschrägstellung erfolgt eine Reduzierung der Beeinträchtigungen bis zu 75 %.

Da die Störwirkung personenbezogenen mehr oder weniger stark empfunden wird, ist eine Aussage über die Zumutbarkeit von Rotorschattenwurf schwierig. Richtwerte sind i. d. R. auf einen normal empfindenden Menschen abgestimmt und basieren auf wissenschaftlichen Untersuchungen.

Der vom Staatlichen Umweltamt Schleswig initiierte Arbeitskreis geht bei der Festlegung geeigneter Orientierungswerte von max. 30 Stunden pro Jahr bzw. von 30 Minuten pro Tag aus. Bewölkung und Rotorschrägstellung bleiben zur Ermittlung entsprechender Vergleichswerte unberücksichtigt.

Die Universität Kiel hat die Orientierungswerte von maximal 30 Stunden/Jahr durch eine Grundlagenstudie über Belästigungsgrad, Zumutbarkeit und Schädlichkeit von Rotorschattenwurf erarbeitet und die Orientierungswerte bestätigt. Diese astronomisch mögliche Dauer entspricht einer realen Schattenwurfdauer von ca. 7,5 - 8 Std./Jahr. Der zweite Teil dieser Studie wurde im Juni 2000 veröffentlicht und untermauert mit der Laborpilotstudie zusätzlich auch das täglich zumutbare Maximum von 30 Min./Tag.

Diese Richtwerte bilden den derzeitigen Stand der Wissenschaft. Sie wurden den Ländern mit Datum vom 13.03.2002 vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung empfohlen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind dem Vorhabenträger die Einhaltung der o. g. Werte vorgegeben, so dass die entsprechende Windenergieanlage bei Überschreitung dieser Werte abzuschalten ist.

Hierzu ist das Betriebsführungssystem so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszuschalten, dass die Windenergieanlagen die Orientierungswerte oder die Belästigungsgrenze einhalten.

Die vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen besitzen die entsprechende Technik und können während der Zeiten möglichen Schattenwurfes den Betrieb vorübergehend einstellen. Randparameter für erforderlichen Stillstand sind Strahlungsintensität (bewölkt/unbewölkt) und Datum (Jahr/Tag/Uhrzeit (MEZ)). Hierzu können bei den WEA Zeitfenster programmiert werden, für die jeweils Anfangs- und Enddatum sowie Anfangs- und Endzeit eingegeben werden.

Natur und Landschaft

Den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege wurde bereits bei der Standortwahl durch harte und weiche Tabuzonen für Natur und Landschaft sowie Umwelt im Rahmen der Windenergieplanung in der Samtgemeinde Holtriem Rechnung getragen. Die Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind im Bereich der Änderungsbereiche A, B, C und D geringer als bei ökologisch hochwertigen Eingriffsflächen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete), die bereits im Standortauswahlverfahren als Ausschlussflächen deklariert wurden.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes und die Ermittlung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (W. BREUER, 1994/2006).

Die unvermeidbaren zu erwartenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden voraussichtlich wie nachfolgend erwartet:

- Überformung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Windenergieanlagen
- Dauerhafte Inanspruchnahme belebten Bodens durch Überbauung und Versiegelung, Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.
- Lebensraumverlust für Brut- und Gastvögel
- Schlagrisiko für Vögel und Fledermäuse
- Beeinträchtigungen von Anwohnern durch Lärm und optische Immissionen

Soweit sich Eingriffe nicht vermeiden oder auf ein tolerierbares Maß reduzieren lassen, werden Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet notwendig. Nicht im Planungsgebiet ausgleichbare Eingriffe müssen durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sofern kein Tatbestand gemäß § 15 BNatSchG vorliegt.

Im Planungsgebiet verbleibt voraussichtlich hinsichtlich der Schutzgüter Arten / Lebensgemeinschaften, Boden und Landschaftsbild trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Defizit, für dessen Kompensation Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind.

Die zerstörten Werte und Funktionen werden auf der Basis der verbindlichen Planung durch externe Kompensationsmaßnahmen wiederhergestellt. Es werden insbesondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Kompensation der Eingriffe in die Avifauna und in das Landschaftsbild erforderlich.

Diese Maßnahmen werden für die bestehenden Windparkflächen im hierfür festgelegten Kompensationsflächenpool in der Gemeinde Uтары östlich der K 4 „Uтары Straße“ sowie in der Gemeinde Ochtersum westlich der Straße nach Fulkum („Fulkumer Weg“) durchgeführt. Für die Errichtung von acht Windenergieanlagen des Typ`s E-82 in den Gemeinden Uтары (6) und Schweindorf (2) wurden diverse Flurstücke in der Gemarkung Buttforde im Stadtgebiet von Wittmund südlich des „Meyenburger Tiefs“ als Kompensationsflächen für die Windparkplanung in der Samtgemeinde Holtriem für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren gepachtet.

Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** und die daraus folgenden Kompensationsmaßnahmen für zusätzliche Windenergieanlagen werden im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz detailliert ermittelt und festgelegt. Diesbezüglich wird auf den Beschluss des BVerwG vom 26.04.2006 verwiesen:

„Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung und, wenn die Bereitstellung der für den Ausgleich vorgesehenen Flächen nicht auf andere Weise gesichert ist, der Aufstellung eines Bebauungsplanes vorzubehalten“.

Der Eingriffsverursacher wird durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf den externen Kompensationsflächen die vom Eingriff hervorgerufenen Störungen der Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die nicht vermieden oder nicht vor Ort ausgeglichen werden können, in entsprechend geregelter Art und Weise wiederherstellen.

Im Umweltbericht (Kap. 6) sind die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Planung auf die Umwelt im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt.

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch diese Planung nicht beeinträchtigt, da sich im näheren Umfeld keine Denkmale befinden.

Flugsicherheit

Im Sinne der Gewährleistung der Flugsicherheit besteht das Erfordernis der Markierung und Kennzeichnung der Windenergieanlagen, sofern die Gesamthöhe mehr als 100 m beträgt.

Art der baulichen Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Bereiche A, B, C und D, tlw. bestehend aus mehreren Teilflächen. Sie werden als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Aufgestellt: Dr. Born – Dr. Ermel GmbH

Aurich, den 27.08.2014

BCH gez. Busch

Geprüft: Aurich, den 27.08.2014

LÜ gez. i. V. Weerts

Für die Samtgemeinde Holtriem:

Westerholt, den 27.08.2014

(S.)

gez. Dirks
(Samtgemeindebürgermeister)

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.04.2014 bis 22.05.2014 öffentlich ausgelegen.

Der Feststellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Samtgemeinde Holtriem in der öffentlichen Sitzung vom 27.08.2014 gefasst und die Begründung wurde gebilligt.

Für die Samtgemeinde Holtriem:

Westerholt, den 27.08.2014

(S.)

gez. Dirks
(Samtgemeindebürgermeister)

Kriterium Siedlung	Abstand FNP 2006	Harte Tabuzone in Anlehnung an NLT/ML (2013)	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt	Hinweise zu den harten und weichen Tabuzonen
Wohnsiedlungen (WS, WA, WR)	1.000 m	Fläche + 400 m Abstand	600 m	Fläche + 1000 m Abstand	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3Abs. 1 BImSchG i. V. m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 40 dB (A)), § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, § 50 BImSchG
Mischgebiete (MI)	700 m	Fläche +400 m Abstand	300 m	Fläche + 700 m Abstand	Entwicklung zu Wohnsiedlung bzw. Erweiterung der Siedlungsgebiete
Dorfgebiete (MD)	700 m	Fläche +400 m Abstand	--	Fläche + 400 m Abstand	Verzicht auf weiche Tabuzone, da privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind und der Schutzanspruch somit geringer ist
Wohngebäude einschließlich Splittersiedlungen im Außenbereich	400 m	Fläche + 400 m Abstand	--	Fläche + 400 m Abstand	Sh. Dorfgebiete (MD)
Sondergebiete für Fremdenverkehr bzw. Erholung	1.000 m	Fläche + 400 m Abstand	600 m	Fläche + 1000 m Abstand	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3Abs. 1 BImSchG i. V. m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 40 dB (A)) i. V. m. DIN 18005- Teil 1, § 50 BImSchG
Gewerbe- und Industriegebiete (GE, GI);	./.	Wohnnutzung + 400 m Abstand			Abstand zu betriebszugehöriger Wohnbebauung in Gewerbe- und Industriegebieten
Flächen für Gemeinbedarf	400 m	Fläche + 400 m Abstand		Fläche	Lage in Holtriem generell in Siedlungsgebieten
Sonstige Sondergebiete	./.	Fläche	Einzelfallprüfung	Fläche + Abstand nach Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung entsprechend der Zweckbestimmung des Sondergebietes

Kriterium Infrastruktur	Abstand 2006	Harte Tabuzone / Abstand	Weiche Tabuzone Vorsorgeabstände	Tabuzone gesamt	Hinweise zu den weichen Tabuzonen
Bundesautobahn	./.	liegt nicht in SG Holtriem			
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen		Straße und 20 m Abstand			
Gleisanlagen und Schienenwege	./.	liegt nicht in SG Holtriem			
Bundeswasserstraßen	./.	liegt nicht in SG Holtriem			
Freilandleitungen ab 110 kV	Freileitung	Freileitung	Einzelfallprüfung	Freileitung + Abstand Einzelfallprüfung	Vorsorgeorientierter Mindestabstand zu Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen >1 x Rotordurchmesser zwischen äußerstem Leiterseil und äußerstem Punkt der WEA
Einrichtungen des Bergbaus; hier: Transportleitungen für Erdgas	Süßgasleitung		25 - 30 m	Süßgasleitung + 25 – 30 m	Rundverfügung des Landesamt für Bergbau
Sonderfälle					
Zivile und militärische Luftfahrt					
Weitere militärische Einrichtungen					
Wetterradar des DWD					
Hohheitlicher und sonstiger Richtfunk					

Kriterium Natur und Landschaft Umwelt	Abstand 2006	Harte Tabuzone / Abstand	Weiche Tabuzone Vorsorgeabstände	Tabuzone gesamt	Hinweise zu den harten und weichen Tabuzonen
Nationalpark, nationales Naturmonument	./.	liegt nicht in SG Holtriem			
Biosphärenreservat	./.	liegt nicht in SG Holtriem			
EU-Vogelschutzgebiete hier: V 05 „Ewiges Meer“	500 m	Schutzgebiet	500 m	Schutzgebiet + 500 m Abstand	Harte Tabuzone: Flächenschutz, internationale Schutzziele Weiche Tabuzone: Vorsorgescher- punkt Vogelschutz, Sicherung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG,
FFH-Gebiete hier: 006 „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“	200 m	Schutzgebiet	200 m	Schutzgebiet + 200 m Abstand	Harte Tabuzone: Flächenschutz, inter- nationale Schutzziele Weiche Tabuzone: Vorsorgescher- punkt Vogelschutz, Sicherung der Ver- träglichkeit gemäß § 34 BNatSchG,
Naturschutzgebiet hier: WE 100 „Ewiges Meer und Umgebung“	500 m	Schutzgebiet	500 m (sh. EU V 05)	Schutzgebiet + 500 m Abstand	Harte Tabuzone: Schutzgebietsverord- nung, Naturschutzziele, tatsächliche und rechtliche NSG-Belange
Landschaftsschutzgebiet hier: Nr. 24 „Berumerfehner / Meer- husener Moor“	200 m	Schutzgebiet	200 m (sh. FFH-Gebiet 006)	Schutzgebiet + 200 m Abstand	Harte Tabuzone: Schutzgebietsverord- nung, Landschaftsschutzziele, tatsäch- liche und rechtliche LSG-Belange
Besonders geschützte Biotope	./.	Schutzobjekt gemäß Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung	Schutzobjekt gemäß Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen der Vorhabenplanung
Waldfläche	./.	Fläche	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung	Tatsächliche und rechtliche Wald- belange prüfen; keine Vorsorgeabstände
Wasserfläche	Fläche	Fläche „Ewiges Meer“			Harte Tabuzone: Tatsächliche Wasser- belange
Kompensationsflächenpool zum Wiesenvogelschutz	Fläche +100 m	Fläche	200 m	Fläche + 200m Abstand	Prüfung der Kompensationsziele